



Industrie- und Handelskammer
Limburg

IHK-Steuerinfo

Ausgabe März 2009

THEMEN DES MONATS

- IHK-Umfrage zu den Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008
- Überarbeiteter Referentenentwurf für ein „Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz“
- Umsatzsteuer: BFH besteht auf Angabe des Leistungszeitpunktes in Rechnung
- Reverse Charge für Katalogleistungen auch bei Bezug für den privaten Bereich
- Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2009 an
- Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerrechnungen – keine Steuerermäßigung bei Barzahlung
- Rückgängigmachung von Sonderabschreibungen in Handels- und Steuerbilanz
- Stromsteuer/Energiesteuer: IHK-Berechnungstool nutzen
- EU-Kommission: Erleichterungen für Kleinunternehmen bei Buchführung geplant
- EuGH-Urteil zur Abzugsfähigkeit von Auslandsspenden
- DIHK-Positionspapier zur MwSt-Betrugsbekämpfung auf Europäischer Ebene
- Gewusst: „Nichtanwendungserlasse“

IHK-Umfrage zu den Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Unternehmensteuerreform 2008 in Kraft. Neben der Senkung des Steuertarifs beinhaltet sie auch zahlreiche Erschwernisse und Verschärfungen, die sich jetzt abzuzeichnen beginnen.

Forderungen an die Politik, diese Krisen verschärfenden Regelungen abzumildern bzw. auszusetzen, müssen jedoch mit belastbaren Echtzahlen gestützt werden. Daher führt die IHK-Organisation in den kommenden Wochen eine Umfrage bei ihren Mitgliedern durch. Die Erhebung erfolgt mittels eines [Fragebogens](#) und beinhaltet folgende Themen:

- Zinsschranke (§ 4h EStG)
- Mantelkaufregelung (§ 8c KStG)
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen (§ 8 Nr. 1 GewStG)

- Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)
- Poolabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und 2a EStG).

Die Unternehmen werden direkt von den Industrie- und Handelskammern kontaktiert und erhalten fachliche Hilfe beim Ausfüllen des Fragebogens. Im Ergebnis soll eine Aussage darüber getroffen werden, ob und in welchem Umfang die deutschen Unternehmen von den einzelnen Erschwernissen betroffen sind.

Alle IHK-Mitgliedsunternehmen sind eingeladen, mit ihrer Teilnahme unserer Erhebung „Unternehmensteuerreform 2008 – Nachbesserungen sind nötig!“ eine breite Basis zu geben. Für Ihre Teilnahme bedanken wir uns schon an dieser Stelle herzlich. (Gs)

Überarbeiteter Referentenentwurf für ein "Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz"

In der vergangenen Ausgabe der STEUERINFO berichteten wir über den ersten Referentenentwurf des BMF für ein "Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz" vom 13. Januar 2009 und die weit reichende Sanktionierung von ausländischen Geschäftsverbindungen.

Nach unserer Intervention (gemeinsame Eingabe der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 13. Februar 2009) hat das Bundesministerium der Finanzen eine zweite Entwurfsfassung erarbeitet, die wesentliche Entschärfungen enthält. Abstand genommen wurde beispielsweise von

- der Festsetzung von Ordnungsgeldern zur Durchsetzung von Auskunftspflichten,
- der Betriebsausgaben-/Werbungskostenkürzung bei der Einschaltung ausländischer Kreditinstitute oder auf die
- automatische Versagung der Quellensteuerbefreiung (§ 50d EStG) bzw. des Halbeinkünfte-/Steuerfreistellungsverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG) bei Staaten, mit denen kein Informationsaustausch nach Art. 26 OECD-Musterabkommen 2005 besteht.

Der neue Vorschlag kommt nunmehr nur bei solchen Staaten zur Anwendung, mit denen weder ein Abkommen besteht, das eine Auskunftserteilung entsprechend Art. 26 des OECD-MA 2005 enthält, noch dieser Staat tatsächlich Auskünfte in diesem Umfang erteilt oder hierzu bereit ist ("unkooperative Staaten").

Zudem kann eine Sanktionierung vom Steuerpflichtigen unterbunden werden, indem dieser seinen erweiterten Mitwirkungs- und Nachweispflichten nachkommt: So ist er bei Geschäftsbeziehungen zu o. g. Staaten verpflichtet, diese zu dokumentieren und ggf. die Finanzbehörde zur Geltendmachung seiner Auskunftsansprüche gegenüber ausländischen Kreditinstituten zu bevollmächtigen. Beibehalten wurde die sechsjährige Aufbewahrungsfrist von Unterlagen bei Überschusseinkünften über 500.000 Euro per annum und die Möglichkeit einer Außenprüfung.

Die neue Fassung soll auf dem Kabinetttreffen am 11. März 2009 verabschiedet und als Regierungsentwurf in Bundestag und Bundesrat eingebracht werden. Ziel ist es, noch vor der Sommerpause das parlamentarische Verfahren abzuschließen. Der DIHK ist gleichzeitig als Experte zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 24. März 2009 eingeladen und wird dabei weitere konstruktive Hinweise einbringen.

Fazit: Der neue Entwurf greift in legitimer Weise das Anliegen der deutschen Regierung auf, Steuerhinterziehung zu bekämpfen und Missbrauch zu verhindern. Der DIHK unterstützt dabei das Bundesministerium der Finanzen bei seinem Ansatz, im Rahmen internationaler Kooperation die Versteuerung inländischer Einkünfte sicherzustellen. (Vo)

Umsatzsteuer: BFH besteht auf Angabe des Leistungszeitpunktes in Rechnung

Der BFH hat mit Urteil vom 17. Dezember 2008 (Az. XI R 62/07) entschieden, dass in einer Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG) auch dann zwingend anzugeben ist, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Etwas anderes gelte nur für Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen.

Zwar sei der Wortlaut der Vorschrift insofern auslegungsbedürftig, als es auch möglich erscheint, die Angabe des Zeitpunkts der Leistung als entbehrlich anzusehen, sofern dieser mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt. Die Vorschrift müsse aber im Lichte des Art. 22 Abs. 3 Buchst. b Unterabs. 1, 7. Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie (= Art. 226 Nr. 7 MwStSystRL) ausgelegt werden, dessen Wortlaut eher für eine generelle Pflicht spricht. Zudem sei die Angabe des Leistungszeitpunkts erforderlich, weil anderenfalls für die Finanzverwaltung der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer und des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht überprüfbar sei.

Hinweis: Rechnungen, die keine Angaben zum Leistungszeitpunkt enthalten, berechtigen somit nicht zum Vorsteuerabzug. (Ne)

Reverse Charge für Katalogleistungen auch bei Bezug für den privaten Bereich

Sonstige Leistungen bereiten in der Praxis deshalb besondere Probleme, weil für ihre Umsatzbesteuerung die Bestimmung des Leistungsortes von entscheidender Bedeutung ist - und dieser Ort (im juristischen Sinn) ganz woanders liegen kann als der Ort, an dem der Unternehmer tatsächlich tätig geworden ist.

So verhält es sich auch bei Katalogleistungen. Diese werden gemäß § 3a Abs. 3 UStG unter der Voraussetzung, dass der Empfänger ein Unternehmer ist, rechtlich dort erbracht, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Eine Einschränkung besteht dann, wenn die Leistung „an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt“ wird. Dann gilt stattdessen der Ort der Betriebsstätte als maßgebend.

Wer das deutsche UStG liest, dem fällt auf, dass keine Unterscheidung dahingehend gemacht wird, ob der Unternehmer die Leistung für sein Unternehmen oder für seinen privaten Bereich bezieht. In beiden Fällen wird der Ort zum Empfänger „gezogen“ und dieser zum Steuerschuldner gemacht. Das beinhaltet den großen Vorteil, dass der Leistende eine Netto-rechnung ausstellen kann und im Land des Verbrauchs keiner Registrierungspflicht unterliegt.

Die Finanzverwaltung geht allerdings bisher entgegen dem Gesetzeswortlaut davon aus, dass diese zuvor beschriebene Ortsverlagerung mit Reverse Charge nur dann gilt, wenn die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezogen wird. Sie führt in Abschn. 38 Abs. 5 UStR 2008 aus: „Erbringt ein Unternehmer, der im Ausland ansässig ist, eine in § 3a Abs. 4 UStG bezeichnete sonstige Leistung an einen Leistungsempfänger im Inland, der nicht Unternehmer ist, ist die Leistung hier nicht steuerbar. Entsprechendes gilt, wenn die sonstige

Leistung zwar an einen Unternehmer im Inland, aber nicht für sein Unternehmen erbracht wird.“

Der EuGH hat mit Urteil vom 6. November 2008 (Az. C-291/ 07) dieser Auffassung die Grundlage entzogen. Er führt zur Parallelvorschrift des Art. 56 Abs. 1 Buchst. c der MwSt-SystRL zu Recht aus, dass diese Auslegung zu einer unverhältnismäßigen Prüfungspflicht des Leistenden führen würde, ob der Empfänger die Leistung für seinen unternehmerischen oder privaten Bereich bezogen hat.

Hinweis: Bei Katalogleistungen ist stets das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, auch wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Empfängers bezogen wird. Die entgegenstehende Ansicht der Finanzverwaltung in Abschn. 38 Abs. 5 UStR 2008 widerspricht Europäischem Recht. (Ne)

Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2009 an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die [Übersicht der Verfahren](#) veröffentlicht, die es im Jahresverlauf 2009 zu entscheiden beabsichtigt.

Erneut angekündigt ist die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden zweier ostdeutscher Gemeinden (Az. 2 BvR 2185/04 und 2 BvR 2189/04). Es geht um die Frage, ob durch Bundesgesetz ein gewerbesteuerlicher Mindesthebesatz festgelegt werden kann. Die Gemeinden fühlen sich dadurch in ihrer Selbstverwaltungsbefugnis beschränkt. Der DIHK hatte in 2005 zu den Verfahren eine Stellungnahme abgegeben.

Ein weiteres Verfahren, zu dem der DIHK Stellung genommen hat, betrifft die Frage, ob die Vorschriften zur Umgliederung des körperschaftsteuerlichen Eigenkapitals im Rahmen des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren (§ 36 Abs. 3 und 4 KStG) durch das Steuersenkungsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar sind (Az. 1 BvL 8/05).

Die Ankündigungsliste enthält u. a. folgende, steuerlich relevante Verfahren:

- Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg (Az. 1 BvL 8/05) zur Frage, ob § 4 Abs. 1 des Hamburgischen Spielgerätesteuergesetzes vom 29. Juni 1988 in der Fassung der Änderung vom 7. Dezember 1994 mit dem Grundgesetz vereinbar ist – die Entscheidung war bereits für das Jahr 2008 angekündigt;
- Vorlageverfahren des BFH (Az. 2 BvL 1/00) zur Frage, ob § 52 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 EStG in der bis einschließlich 1998 gültigen Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 insofern gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstieß, als die darin getroffene Regelung für die Veranlagungszeiträume 1988 bis 1992 die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums (Jubiläumsrückstellung) i. S. d. § 5 Abs. 4 EStG untersagte und für schon gebildete Rückstellungen dieser Art die Gewinn erhöhende Auflösung anordnete – die Entscheidung war bereits für die Jahre 2006 bis 2008 angekündigt;
- Vorlageverfahren (Az. 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04 und 2 BvL 13/05) zur Frage, ob es verfassungswidrig war, private Grundstücksveräußerungsgeschäfte durch die Verlängerung der Veräußerungsfrist von zwei auf zehn Jahre nach § 23 i. V. m. § 52 Abs. 39 EStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen, bei denen die ursprüngliche Spekulationsfrist von zwei Jahren (§ 23 EStG a.F.) bereits abgelaufen war;

- Verfassungsbeschwerden (Az. 2 BvR 753/05, 2 BvR 748/05 und 2 BvR 1738/05) zur Frage, ob es verfassungswidrig war, durch das am 31. Mai 1999 verkündete Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 solche Veräußerungen von Beteiligungen vollumfänglich nach § 17 EStG der Besteuerung zu unterwerfen, die vor der Gesetzesänderung keine steuerpflichtige wesentliche Beteiligung waren (Beteiligung nicht mehr als 25 %), aber durch Absenkung der Beteiligungsgrenze auf mindestens 10 % seit dem 1. Januar 1999 zu einer steuerpflichtigen wesentlichen Beteiligung (Beteiligung ab 10 %) geworden sind;
- Vorlageverfahren des BFH (Az. 2 BvL 1/03, 2 BvL 57/06 und 2 BvL 58/06) zur Frage, ob es verfassungswidrig war, dass durch das am 31. Mai 1999 verkündete Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 § 34 EStG für alle seit dem 1. Januar 1999 zugeflossenen Entschädigungen dahingehend geändert wurde, dass als Tarifiermäßigung für die Besteuerung solcher außergewöhnlicher Einkünfte anstatt des halben durchschnittlichen Steuersatzes die sog. Fünftel-Regelung gilt. (Ng)

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerrechnungen – keine Steuerermäßigung bei Barzahlung

Der BFH hat mit Urteil vom 20. November 2008 – veröffentlicht am 11. Februar 2009, Az. VI R 14/08 – festgestellt, dass die Barzahlung einer Rechnung für Handwerkerleistungen die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG 2006 ausschließt.

Nach § 35a EStG ermäßigt sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen für die Arbeitskosten, höchstens 600 Euro (ab 2009: 1.200 Euro), sofern diese nicht anderweitig als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abziehbar sind. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist (§ 35a Abs. 2 S. 5 EStG in der für das Jahr 2006 geltenden Fassung). Barzahlungen werden demnach nicht berücksichtigt.

Nach Ansicht des BFH ist die in der Vorschrift geforderte bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs eine folgerichtige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Zielsetzung, die Schwarzarbeit in Privathaushalten zu bekämpfen. Denn Erfahrungssätze zeigten, dass in diesem Bereich Barzahlungen regelmäßig ein wesentliches Kennzeichen der Schwarzarbeit seien.

Dieser, am Gemeinwohl orientierte Zweck des in den Gesetzmaterialien eindeutig als Lenkungsnorm bezeichneten § 35a EStG rechtfertigt verfassungsrechtlich die Ungleichbehandlung unbarer und barer Zahlungsvorgänge. Auch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verstoße das Erfordernis unbarer Zahlung nicht. Denn selbst ohne eigenes Bankkonto könne der Steuerpflichtige die formellen Voraussetzungen des § 35a EStG erfüllen, indem er den Rechnungsbetrag bei einem Kreditinstitut einzahle und sodann unbar auf das Konto des Leistungserbringers überweise.

Mit den gleichen Erwägungen hatte der BFH eine Steuerermäßigung bei Barzahlung einer Rechnung über haushaltsnahe Dienstleistungen (hier: Umzugskosten) verneint (Urteil v. 20.

November 2008 - Az. VI R 22/08; eine Veröffentlichung dieser Entscheidung ist nicht vorgesehen).

Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass sich an diesem Erfordernis auch nichts durch die, mit dem Jahressteuergesetz 2008 eingeführten Erleichterungen geändert habe. Mit der ab dem Veranlagungszeitraum 2008 geltenden Neuregelung wurde die Pflicht zur Vorlage der Nachweise (Rechnung und des Beleg des Kreditinstituts) gestrichen. Ein Nachweis ist nicht mehr automatisch, sondern nur nach Aufforderung des Finanzamtes zu erbringen. (Ng)

Rückgängigmachung von Sonderabschreibungen in Handels- und Steuerbilanz

Will ein bilanzierungspflichtiges Unternehmen steuerliche Sonderabschreibungen (z.B. nach § 7g EStG) vornehmen, so müssen diese im Einklang mit der Handelsbilanz erfolgen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dieses bedeutet, dass sich dann diese Sonderabschreibung auch in der Handelsbilanz wiederfinden muss. Um das handelsrechtliche Ergebnis nicht durch eine solche, steuerrechtlich induzierte Sonderabschreibung zu verwässern, wird als Korrektivposten in der Handelsbilanz ein sog. Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet.

Der BFH hatte mit Urteil vom 4. Juni 2008, Az. I R 84/07 (in BStBl 2009 II S. 3) über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem ein Unternehmen im Folgejahr der Sonderabschreibung den handelsrechtlichen Ansatz des Wirtschaftsgutes wieder auf den regulären Buchwert heraufsetzte. Das Finanzamt war der Ansicht, dass diese Zuschreibung wegen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG auch steuerrechtlich mit einer entsprechenden Gewinnauswirkung durchzuführen gewesen wäre. Mit anderen Worten: Die im Vorjahr vorgenommene Sonderabschreibung wäre durch einen Sondergewinn im Jahr der Zuschreibung auch steuerlich wieder kompensiert worden.

Dem widersprach der BFH. Er entschied, dass eine einmal vorgenommene Sonderabschreibung die obere Grenze des in der Steuerbilanz anzusetzenden Wertes eines Wirtschaftsgutes mit beeinflusst. Dieses ergibt sich aus der Formulierung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG, welcher bestimmt, dass die Wirtschaftsgüter grundsätzlich mit ihren ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzung für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen sowie Abzüge nach § 6b EStG anzusetzen sind. Dieser Wortlaut beinhaltet kein Wahlrecht, somit müssen einmal vorgenommene Sonderabschreibungen bei der Bestimmung der Wertobergrenze in der Steuerbilanz berücksichtigt werden. Ein davon abweichender handelsrechtlicher Ansatz in den Folgejahren schlägt dahingehend jedoch nicht durch, da es sich bei der vorgenannten Wertobergrenze um eine steuerliche Sonderbewertungsnorm handelt, die nach § 5 Abs. 6 EStG Vorrang hat.

Der schon oben erwähnte Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit, dass steuerliche Wahlrechte nur im Einklang mit der Handelsbilanz ausgeübt werden können, gilt im Zusammenhang mit Sonderabschreibungen nur für deren erstmalige Inanspruchnahme, da es sich nur um einmalige Wahlrechte handelt. Würde es sich um jährliche Wahlrechte, wie z. B. bei der Rücklage nach § 6b EStG, handeln, so würde sich ein entsprechender handelsrechtlicher Ansatz in den Folgejahren auch auf die Steuerbilanz auswirken.

Im zu entscheidenden Fall musste das Unternehmen den handelsrechtlichen Gewinn aus der Zuschreibung nicht versteuern.

Das Bundesfinanzministerium zog aus diesem Urteil die Konsequenz dahingehend (BMF-Schreiben vom 11. Februar 2009 – IV C 6 – S 2170/0), dass folgende Teile der Einkommensteuerrichtlinien nicht mehr anzuwenden sind:

- R 6.5 Abs. 2 Satz 5 (Zuschüsse für Anlagegüter)
- R 6.6 Abs. 3 Satz 4 (Übertragung stiller Reserven bei Ersatzbeschaffung)
- R 6b.2 Abs. 1 Satz 2 (Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG).

Die vorgenannten Richtlinien-Texte beinhalteten ähnliche Sachverhalte, in denen in den Folgejahren nach Abzug eines Zuschusses bzw. einer Rücklage für Ersatzbeschaffung oder § 6b-Rücklage von den Anschaffungskosten das Wirtschaftsgut wieder handelsrechtlich zugeschrieben wurde. Bisher war in solchen Fällen ein entsprechender Betrag der Zuschreibung der Besteuerung zu unterwerfen.

Nunmehr können handelsrechtlich auch in den vorgenannten Fällen in den Folgejahren wieder Zuschreibungen steuerneutral erfolgen. So kann insbesondere nach dem Abzug eines Zuschusses oder einer Rücklage in den Folgejahren wieder der handelsrechtlich korrekte Wert ausgewiesen werden. Die Handelsbilanz wäre insofern nicht durch die steuerrechtlichen Wertansätze verwässert.

Praxishinweis: Bei der Vornahme von steuerlichen Sonderabschreibungen bzw. dem Abzug von Zuschüssen sowie Rücklagen für die Ersatzbeschaffung bzw. nach § 6b EStG kann zukünftig in den Folgejahren in der Handelsbilanz wieder der reguläre Buchwert angesetzt werden, ohne eine Nachversteuerung dieser Zuschreibung befürchten zu müssen. Abzuwarten bleibt allerdings die Neuregelung des § 5 Abs. 1 EStG durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), welche noch nicht endgültig feststeht. (Gs)

Stromsteuer/Energiesteuer: IHK-Berechnungstool nutzen

Viele Unternehmen nutzen noch immer nicht die Erstattungsmöglichkeiten bei der Strom- und Energiesteuer, weil sie ihren Anspruch nicht kennen. Auf der Internetseite der IHK Lippe zu Detmold steht ein Berechnungsformular zur Verfügung, mit dem sich ein möglicher Anspruch auf Erstattung bei der so genannten Ökosteuer abschätzen lässt. Die Internetadresse lautet:

www.detmold.ihk.de/ihkwww/default.asp?Abtainfo/veran.asp?va=939

Sie ist auch erreichbar über die Website des DIHK:

<http://www.dihk.de/index.html?/inhalt/themen/rechtundfairplay/steuerrecht/oekosteuer2.html>

Zwar kommt nicht für alle Unternehmen eine Erstattung in Frage. Es lohnt sich jedoch, die Berechnung durchzuspielen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zugehörigkeit zum produzierenden Gewerbe,
2. Verbrauch einer Mindestmenge an Energie.

Zum produzierenden Gewerbe gehören die Kategorien C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) und F (Baugewerbe) der Wirtschaftszweigstatistik in der Ausgabe 2003.

Die Mindestverbrauchsmenge muss 25.000 kWh Strom und 12.531 l Heizöl oder 93,18 MWh Erdgas oder 8.457 kg Flüssiggas überschreiten.

Wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, brauchen Sie noch folgende Daten für die Berechnung der Steuererstattung:

- die im Jahr verbrauchten Energiemengen (Strom, Gas, Öl) sowie
- die Höhe der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung.

Hinweis: Die Frist für einen Erstattungsantrag beträgt lediglich ein Jahr - das Folgejahr des Verbrauchs. Für 2008 endet die Antragsfrist also am 31. Dezember 2009, für 2007 ist die Frist bereits abgelaufen. Nähere Informationen zur Ökosteuer bietet ein Merkblatt zur Ökosteuer, das Sie auf der Website des DIHK und auf vielen IHK-Seiten finden können. (Be)

EU-Kommission: Erleichterungen für Kleinunternehmen bei Buchführung geplant

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag vorgelegt, nach dem bestimmte kleine Gesellschaften von der Bilanzierungspflicht befreit werden können. Diese Erleichterungen waren bereits Gegenstand einer Konsultation der EU-Kommission vom Sommer 2007. Die EU-Kommission hat nunmehr einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt, der - durch Änderung der 4. Bilanz-Richtlinie - den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, Unternehmen von der Pflicht einen Jahresabschluss zu erstellen, zu befreien. Voraussetzung ist, dass zwei der nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschritten werden:

- Bilanzsumme 500.000 Euro,
- Nettoumsatzerlöse 1.000.000 Euro,
- durchschnittlich maximal 10 Beschäftigte während des Geschäftsjahres.

Überschreitet das Unternehmen an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen zwei der Schwellenwerte, gilt es nicht mehr als „Kleinunternehmen“ (micro entity). Erfasst werden Unternehmen, die grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen - somit AG, KGaA, GmbH und GmbH Co. KG.

Der Vorschlag wurde bereits vom Justiz- und dem Ministerium für Wirtschaft und Technologie begrüßt.

Fazit: Auch wenn - aus faktischen Gründen - nicht alle betroffenen Unternehmen von einer Bilanzierung werden absehen können, bedeutet diese Option eine wesentliche Erleichterung und damit eine Reduzierung der Bürokratie- und Befolgungskosten. Einzelkaufleute bis zu gewissen Schwellenwerten sollen schon in Kürze durch das BilMoG entlastet werden. (Boe)

EuGH-Urteil zur Abzugsfähigkeit von Auslandsspenden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 27. Januar 2009 die deutsche Steuerregelung verworfen, nach der Spenden an gemeinnützige Einrichtungen nur dann abgezogen werden können, wenn sie an inländische Einrichtungen geleistet werden.

In der Rechtssache Persche vs. Finanzamt Lüdenscheid ging es um die Anerkennung von Sachspenden an ein portugiesisches Seniorenheim als Sonderausgabe. Das Finanzamt versagte den begehrten Abzug, da § 10b EStG die nur Berücksichtigung von Spenden an Empfänger im Inland vorsieht. Der [BFH](#) legte im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens dem EuGH den Rechtsstreit vor.

Dieser entschied nunmehr, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden nicht nur inländischen Einrichtungen vorbehalten sei. Mache ein Steuerpflichtiger die Abzugsfähigkeit von Spenden an ausländische Einrichtungen geltend, so komme die Kapitalverkehrsfreiheit auch dann zum Tragen, wenn es sich um Sachspenden in Form von Gegenständen des täglichen Gebrauchs handelt.

Dieser Grundfreiheit stehen Regelungen eines Mitgliedstaats entgegen, nach denen Spenden nur an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen des Inlandes von der Steuer abgezogen werden können - ohne jede Nachweismöglichkeit für den Spender, dass die ausländische Einrichtung die erforderlichen Voraussetzungen (Gemeinnützigkeit / Verwendungszweck) erfüllt. Deutsche Steuerpflichtige könnten hierdurch daran gehindert werden, an ausländische Einrichtungen zu spenden.

Rechtfertigungsgründe seien nicht ersichtlich: Auch das Erfordernis der Gewährleistung einer wirksamen Steueraufsicht könne nicht zum Zweck einer Versagung des Sonderausgabenabzuges herangezogen werden. So könnten die Steuerbehörden Belege vom Steuerpflichtigen verlangen, um die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit zu prüfen - diese Überprüfungsspflicht sei nicht unverhältnismäßig. (BB)

DIHK-Positionspapier zur MwSt-Betrugsbekämpfung auf Europäischer Ebene

Die Europäische Kommission hat am 1. Dezember 2008 einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr und anderen grenzüberschreitenden Umsätzen vorgelegt.

Bedauerlicherweise hat sie zu diesem Thema kein offizielles Konsultationsverfahren eingeleitet - trotzdem bezieht der DIHK zu diesem besonders wichtigen Thema Stellung. Nach Konsultation der IHKs empfiehlt der DIHK folgende Maßnahmen:

- Es ist eine verbesserte und beschleunigte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten voranzubringen. Dabei ist der Datenschutz weiterhin zu beachten.
- Die gesamtschuldnerische Haftung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sollte nicht eingeführt werden. Diese widerspricht nicht nur dem Neutralitätsgebot der Mehrwertsteuer, sie belastet auch Unternehmen wie Steuerverwaltungen unverhältnismäßig stark.
- Das derzeitige MwSt-System bietet gerade im grenzüberschreitenden Bereich (Steuerbefreiung von i. g. Lieferungen und Besteuerung des i. g. Erwerbes) eine Vielzahl an Betrugsmöglichkeiten. Die IHK-Organisation setzt sich daher für die Einführung des Ursprungslandprinzips ein. Nur dieses gewährleistet einen echten Binnenmarkt im steuerlichen Bereich, da innergemeinschaftliche und inländische Lieferungen gleich zu behandeln wären.

Das Positionspapier des DIHK befindet sich auf folgender [Website](#): unter [Recht/Fairplay → Steuerrecht → Steuern und Europa](#). (BB)

Gewusst: "Nichtanwendungserlasse"

Im Streit zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen geht es meist um die richtige Interpretation eines Gesetzes. Gerichte legen den abstrakten Gesetzeswortlaut aus (Was sind „Zinsen“?) und übertragen diese Interpretation dann auf den zu entscheidenden Sachverhalt.

Mit dem Gerichtsurteil wird dieser Streit dann beigelegt. Formal bindet das Urteil nur die am Verfahren direkt beteiligten Personen und Behörden (§ 110 Abs. 1 FGO).

Jedoch orientieren sich auch andere, nicht persönlich am Verfahren beteiligte Personen an den generellen Aussagen – insbesondere bei Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) versucht jedoch in jüngerer Zeit im Wege von „Nichtanwendungserlassen“ Finanzämter von der generellen Anwendung „unerwünschter“ Begriffsauslegungen abzuhalten. Argument: Die Aussage des BFH habe sich nur auf den entschiedenen Einzelfall bezogen und könne nicht verallgemeinert werden.

Vielfach werden diese Nichtanwendungserlasse nicht einmal in dem für die Finanzverwaltung maßgeblichen Veröffentlichungsorgan, dem Bundessteuerblatt (BStBl) abgedruckt, so dass die Steuerbürger von dieser - abweichenden - Verwaltungsauffassung keine Kenntnis erlangen können.

- Diese Praxis stellt verfassungsrechtliche Grundsätze in Frage. So erfordert der Gewaltenteilungsgrundsatz (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG), dass rechtskräftige Entscheidungen nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich auch auf gleich gelagerte Fälle anzuwenden sind.
- Die Finanzverwaltung ist zudem an „Gesetz und Recht“ (Art. 20 Abs. 3 GG) gebunden – so dass eine Nichtanwendung von BFH-Urteilen nur bei offensichtlichen Rechtsfehlern in Betracht kommt.

Die zunehmende Praxis, bürgerfreundliche BFH-Rechtsprechung durch Nichtanwendungserlasse zu unterlaufen, führt zu einer Aushöhlung des Rechtssystems und stellt das Steuerrecht in die Beliebigkeit der Bürokratie.

Der DIHK fordert daher in einer Eingabe an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Herrn Eduard Oswald,

- eine zeitnahe Veröffentlichung aller grundsätzlichen BFH-Entscheidungen im BStBl, damit sich die Finanzverwaltung die Grundaussagen der Urteile zu Eigen macht.
- Erlass von Steuerbescheiden unter strikter Anwendung der BFH-Rechtsprechung.
- Veröffentlichung aller Nichtanwendungserlasse im BStBl.

Hinweis: Unternehmen benötigen bei der Komplexität des Steuerrechts mehr denn je Rechts- und Planungssicherheit. Voraussetzung hierfür ist, dass man sich auf Entscheidungen der Bundesgerichte verlassen kann. Die Finanzverwaltung bricht dieses Vertrauen zunehmend durch sog. Nichtanwendungserlasse. Mit unserer Eingabe wollen wir dieser Entwicklung entgegensteuern. (Vo)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), Dipl.-FinW. Bianca Blottko (BB), RA Annika Böhm (Boe),
RA Jens Gewinnus (Gs), RA Dr. Alexander Neeser (Ne),
RA Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo)

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

Die Angaben im "IHK-Steuerinfo" sind ohne Gewähr.